

Makino GmbH Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle von uns erteilten Aufträge gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, es sei denn, dass wir die Einkaufsbedingungen des Lieferanten vorher ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Mit dem Abschluss des Vertrages erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen an.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Die in den Angeboten angeführten Mengen, Preise und Liefertermine sind verbindlich.

3. Auftragserteilung/Abtretung

Soweit wir keine Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch getroffen haben, sind nur schriftlich erteilte Aufträge, versehen mit den Unterschriften unserer rechtlichen Vertreter, wirksam. Dies gilt auch für Änderungen erteilter Aufträge und Nebenabreden. Mit der Abgabe unseres Auftrages kommt der Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten zustande.

Der Lieferant kann ohne unsere vorherige Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag nicht veräußern, abtreten, belasten oder sonstwie darüber verfügen. Der Lieferant kann nur im Fall unserer vorherigen Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages durch Dritte erfüllen lassen.

4. Auftragsbestätigung

Jede Auftragserteilung ist unter Angabe von Material- und Bestellnummer, Bestell-Datum und dem von uns genannten Ansprechpartner von dem Lieferanten umgehend zu bestätigen. Der gesamte auftragsbezogene Schriftverkehr muss ebenfalls diese Angaben aufweisen. Fehlen vorgenannte Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

Uns steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, solange nicht die Bestätigung der Auftragserteilung des Lieferanten bei uns eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen und nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsparteien insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

5. Lieferzeit

Die im Auftrag vorgeschriebenen Lieferfristen oder -termine sind verbindlich; Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.

Der Lieferant hat uns unverzüglich von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung seiner Lieferverpflichtungen wie folgt Mitteilung zu machen:

- voraussichtliche Dauer der Verzögerung
- Grund der Verzögerung
- ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Überwindung der Verzögerung

Für infolge Nichteinhaltung der Lieferzeit eintretende Schäden, gleich welcher Art, wie auch für die aus gleichem Grunde angefallenen erhöhten Abwicklungskosten (z.B. Eilfrachten, Telegramme usw.) haftet – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte – der Lieferant.

Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn er uns die entsprechenden Tatsachen mitgeteilt hat. Ist dem Lieferanten infolge Höherer Gewalt die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen für mehr als 1 Woche unmöglich, können wir kostenlos von dem Vertrag zurücktreten. Betriebsstörungen, die ohne unser Verschulden eintreten, befreien uns für die Dauer der Störung von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.

6. Versand, Verpackung und Versicherung

Soweit nicht anderes vereinbart ist, hat der Lieferant darauf zu achten, dass bzgl. Transportart und Laufzeit die für uns günstigste Lösung gewählt wird.

Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren.

Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestell-Datum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten.

Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration.

Die Transportgefahr und -kosten trägt der Lieferant.

Hinsichtlich der Verpackung hat der Lieferant die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen; die durch die Rücksendung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Beim Fehlen solcher Hinweise sind wir zur Entsorgung des Leergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Dasselbe gilt bei Einweg-Verpackungen.

7. Preisstellung

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Importen verstehen sich die Preise als Festpreise inkl. Transportkosten, Zoll, Verzollungs- und Verpackungskosten frei Erfüllungsort, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Rechnungsstellung hat sofort nach Lieferung in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer zu erfolgen.

8. Zahlung

Sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Banktagen nach Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Banktagen Netto. Wir können mit jeglichem Anspruch, der uns gegen den Lieferanten zusteht gegen dessen Ansprüche aufrechnen oder in Bezug auf diese ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche - gleich welcher Art - und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.

9. Eingangsprüfung

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Auftragsmenge sind nicht zulässig.

10. Mängelhaftung

Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die Liefergegenstände den vereinbarten Spezifikationen/Beschaffenheitsangaben der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen und - nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung - frei sind von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern. Weiterhin garantiert der Lieferant, dass Liefergegenstände allen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen.

§ 377 wird abgedungen. Dies gilt nicht für offene Mängel; in diesen Fällen ist unserer Rüge rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen bei dem Lieferanten eingeht.

Unbeschadet unserer gesetzlichen Gewährleistungsansprüche behalten wir uns vor, die gelieferte Ware zur Verfügung zu stellen, sofern sie mangel- bzw. fehlerhaft ist. Der Lieferant ist dann verpflichtet, Nacherfüllung nach unserer Wahl durch unverzügliche kostenlose Nachlieferung oder Nachbesserung zu leisten. Die gesetzlichen Rechte auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, und das Recht auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes am vereinbarten Erfüllungsort. Bei Liefergegenständen, die unbearbeitet und unverändert in unsere Produkte eingebaut werden, beginnt die Frist erst mit der Inbetriebnahme des Makino-Produktes beim Anwender. Für die im Rahmen der Mängelhaftung ausgetauschten Ersatzteile beginnt die Gewährleistung mit deren Übergabe erneut. In dringenden Fällen sind wir außerdem berechtigt, die Beseitigung der Mängel ohne weiteres auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; einer Fristsetzung bedarf es dazu nicht. Bei verborgenen Mängeln sind wir berechtigt, zusätzlich Ersatz der bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen Aufwendungen zu verlangen. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind im übrigen die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

11. Produkthaftung

Werden wir nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder -regelungen wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Freistellungen auf erstes Anfordern zu verlangen, soweit die Ursache des gegen uns gerichteten Anspruches in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion sowie Rechtsverfolgungskosten des Anspruchstellers. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte identifizierbar sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine, dem neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderung entsprechende, Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Aufforderung nachzuweisen. Er ist weiter verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und diese Versicherung auf unser Verlangen nachzuweisen.

12. CE-Konformitätserklärung / Herstellererklärung

Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und sonstiger Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

13. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte des Lieferanten an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen.

Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung erfolgen. Der Lieferant haftet uns für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

14. Urheberrechte

Bei Lieferungen, die aufgrund von Zeichnungen, nach Modellen oder besonderen Angaben ausgeführt werden, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Schutzrechte, gleich welcher Art) vor. Der Lieferant verpflichtet sich, alle dem Lieferanten von uns offenbarten oder dem Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Vertretern sonstwie bekanntgewordenen Zeichnungen, Muster und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag geheimzuhalten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, das Unbefugte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen nehmen können. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange die vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind, wofür der Lieferant die Beweislast trägt.

Für jeden einzelnen Fall der Verletzung der dem Lieferanten obliegenden Geheimhaltungsverpflichtung, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000, die auf etwaige Schäden, die wir als Folge der Verletzung dieser Verpflichtungen erleiden, angerechnet wird.

15. Fertigungsmittel

Modelle, Gesenke, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages übergeben, bleiben unser uneingeschränktes Alleineigentum und dürfen ohne unsere vorherige Einwilligung Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden; die Regelungen des § 14 zur Geheimhaltung und Vertragsstrafe gelten entsprechend. Fertigungsmittel und deren Vervielfältigungen dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung des Auftrages unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind jeweils nur für den Auftrag maßgebend, für den sie zur Verfügung gestellt werden.

Der Lieferant hat sich bei der Ausführung des Auftrages allein nach den ihm für diesen Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen zu richten, gleichgültig, ob seit dem letzten Auftrag eine Änderung stattgefunden hat oder nicht; die dem Lieferanten ausgehändigten Zeichnungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst in unserem Hause. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung dieses Umstandes ist der Lieferant verantwortlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Bei Verlust oder Beschädigung der Fertigungsmittel ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

16. Bearbeitungsaufträge

Das von uns angelieferte Material bleibt in jedem Fall unser uneingeschränktes Alleineigentum, ganz gleich, in welchem Umfang eine Bearbeitung vorgenommen wird. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- bzw. Enderzeugnissen. Der Lieferant ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die neuen Erzeugnisse wertvoller sind als die gelieferten Sachen, doch dient die verarbeitete Ware zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt angelieferten Sachen.

Für Ausschuss, der über 2% der bestellten Menge liegt, wird der Lieferant mit dem Preis des Ausgangsmaterials belastet. Die Ausschussstücke werden 14 Tage nach Benachrichtigung zur Verfügung des Lieferanten gehalten. Bei Nichtabholung während dieser Frist erfolgt Verschrottung.

Mehrarbeit wegen Materialfehler und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt sind. Während der Bearbeitung entdeckte Fehler an dem von uns angelieferten Material sind sofort zu melden; die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Teile die jeweils von uns benannte Empfangsstelle.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist Hamburg. Wahlweise können wir auch jedes Gericht anrufen, in dessen Bezirk der Lieferant seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit der Konvention der Vereinten Nationen zum internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.